

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Grundlegende

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Gast/Kunden/Mieter/Veranstalter, nachfolgend Gast genannt, und der MB Betriebs-AG als Betreiberin des SHB Baumgarten im Folgenden als SHB bezeichnet.

Der Einfachheit halber wird in diesen AGB – egal in Bezug auf welche Leistung – immer von Vertrag gesprochen. Es gelten ausschliesslich die bei Vertragsschluss gültigen Geschäftsbedingungen des SHBs. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Gastes kommen nur zur Anwendung, wenn dies vor Vertragsunterzeichnung ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurde.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder ungültig sein, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen AGB-Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kehrsiten, Nidwalden Gerichtsstand, sofern kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand besteht.

Es kommt für alle Vertrags-, Reservations-, allfälligen Zusatzvereinbarungen und allgemeinen Bedingungen ausschliesslich schweizerischen Rechts zur Anwendung. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz des SHBs.

3. Definitionen

Gruppen: Gruppen im Sinne dieser AGB sind Reisegruppen mit einer Mindestzahl von 10 gebuchten Personen.

Schriftliche Bestätigungen: Als schriftliche Bestätigungen gelten auch E-Mail Nachrichten, SMS und Whats-App.

Vertragspartner sind der Gast/Mieter und das SHB.

Mieter sind Langzeitmieter eines Hafensplatzes.

4. Vertragsgegenstand / Geltungsbereich

Der Vertrag über die Miete von Zimmern, Seminarräumen, Flächen sowie den Bezug von sonstigen Lieferungen und Leistungen kommt mit der schriftlichen Bestätigung des Gastes oder konkludent zustande.

Eine Reservation, die am Anreisetag selbst erfolgt, ist im Augenblick der Annahme durch das SHB verbindlich.

Vertragsänderungen werden für das SHB erst durch eine (schriftliche) Rückbestätigung verbindlich. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags durch den Gast sind unwirksam.

Die Unter- und Weitervermietung der überlassenen Zimmer und Mietobjekte sowie deren Nutzung zu anderen als der Beherbergung dienenden Zwecken bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des SHBs.

5. Allgemeingültige Bestimmungen

5.1 Hausordnung

Die Hausordnung gilt für alle Gäste des SHB und soll von diesen, zur Rücksicht aller, eingehalten werden.

5.2 Rauchen

Das Rauchen ist im gesamten SHB nur an/in entsprechend gekennzeichneten Orten/Räumen gestattet.

5.3 Speisen und Getränke

Sämtliche Speisen und Getränke sind ausschliesslich vom SHB zu beziehen.

In Sonderfällen (Spezialitäten, usw.) kann hierüber eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden. In einem solchen Fall ist das SHB berechtigt, eine Servicegebühr bzw. ein Korkengeld (siehe separate Aufstellung) zu verlangen.

5.4 Handlungen, Benutzung und Haftung

Seehotel Baumgarten

Das SHB bedingt die Haftung gegenüber dem Gast im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für leichte und mittlere Fahrlässigkeit weg und haftet nur bei absichtlich oder grobfahrlässig verursachtem Schaden.

Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des SHBs auftreten, wird sich das SHB auf unmittelbare Anzeige des Gastes hinbemühen, für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt es der Gast, rechtzeitig einen Mangel dem SHB anzuzeigen, so besteht kein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts.

Das SHB haftet für die eingebrachten Sachen der Gäste gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, d.h. bis zum Betrage von Fr. 1'000.-. Für leichte und mittlere Fahrlässigkeit haftet das SHB nicht. Werden Kostbarkeiten (Schmuck etc.), Bargeld oder Wertpapiere dem SHB nicht zur Aufbewahrung übergeben, so ist die Haftung des SHBs im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wegbedungen. Das SHB empfiehlt, Geld und Wertgegenstände grundsätzlich im Safe der Rezeption aufzubewahren.

Wird ein allfälliger Schaden dem SHB nicht sofort nach seiner Entdeckung angezeigt, so gehen die Ansprüche des Gastes unter.

Das SHB haftet unter keinem Rechtstitel für Leistungen, welche es dem Gast lediglich vermittelt hat.

Das SHB lehnt jede Haftung für Diebstahl und Beschädigung des durch Dritte eingebrachten Materials ab.

Fahrzeuge werden auf den Parkplätzen des SHB auf eigenes Risiko abgestellt. Das SHB übernimmt keine Haftung für Diebstahl, Beschädigung oder Schäden an Fahrzeugen, die durch andere Gäste, Besucher oder Dritte verursacht werden.

Der Gast

Der Gast haftet gegenüber dem SHB für alle Beschädigungen und Verluste, die durch ihn, Begleiter bzw. seine Hilfspersonen oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden.

Der Gast ist für den korrekten Gebrauch und die ordnungsgemässe Rückgabe sämtlicher technischer Hilfsmittel / Einrichtungen verantwortlich, die ihm das SHB zur Verfügung stellt oder in dessen Auftrag über Dritte beschafft, und haftet für Schäden und Verluste.

Der Gast haftet für veranlasste Leistungen und Auslagen des SHBs gegenüber Dritten.

Das SHB schliesst jede Haftung für Personenschäden auf dem Areal (See, Hafen, etc.) aus.

Dritter

Nimmt ein Dritter die Buchung für den Gast vor, haftet er dem SHB gegenüber als Besteller zusammen mit dem Gast als Solidarschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Davon unabhängig ist jeder Besteller verpflichtet, alle buchungsrelevanten Informationen, insbesondere diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, an den Gast weiterzuleiten.

Administrationsaufwand

Für ausserordentlichen administrativen Aufwand, der durch den Gast, Veranstalter oder Dritte verursacht wird (z.B. wiederholte Angebotsanpassungen, umfangreiche Offert- oder Rechnungsanpassungen, nachträgliche Änderungen, zusätzliche Korrespondenz oder Abklärungen), ist das SHB berechtigt, einen Administrationsaufwand von CHF 105.– pro Stunde in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand.

5.5. Fundsachen

Fundsachen werden bei eindeutigen Eigentumsverhältnissen und Kenntnis der Wohn-/ Geschäftsadresse nachgeschickt. Die Kosten und das Risiko für den Nachversand trägt der Gast.

Nach Ablauf einer 3-monatigen Aufbewahrungsfrist werden die Sachen entsorgt.

6. Hotel & Apartments

6.1 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang des Vertrags bestimmt sich nach der individuell vorgenommenen und bestätigten Reservation des Gastes.

Der Gast hat – andere vertragliche Vereinbarungen vorbehalten – keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Sollten trotz einer bestätigten Reservation keine Zimmer im SHB verfügbar sein, so muss das SHB den Gast rechtzeitig informieren und gleichwertigen Ersatz in einem räumlich nahen gelegenen SHB einer vergleichbaren oder höheren Kategorie anbieten.

Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzquartier gehen zu Lasten des SHBs. Lehnt der Gast das Ersatzzimmer ab, so hat das SHB vom Gast bereits erbrachte Leistungen (z.B. Anzahlungen) umgehend zu erstatten. Weitergehende Ansprüche des Gastes bestehen nicht.

6.2 Nutzungsdauer

Vorbehaltlich anderer Vereinbarungen steht dem Gast das Recht zu, die gemieteten Räume ab 16.00 Uhr des vereinbarten Anreisetags bis 10.30 Uhr des Abreisetages zu nutzen.

Bei einer Anreise nach 20.00 Uhr, muss das SHB am Anreisetag bis spätestens 18.00 Uhr telefonisch oder schriftlich vom Gast über die spätere Anreise orientiert werden, ansonsten kann das SHB frei über die Zimmer verfügen kann.

Ein Zimmerbezug bis 08.00 Uhr am nächsten Tag zählt als volle Übernachtung.

Bei einer verspäteten Freigabe des Zimmers durch den Gast von bis zu 3 Stunden und mehr kann das SHB für die vertragsüberschreitende Nutzung 50 % des vollen Logispreises (Listenpreises) in Rechnung stellen. Dauert die verspätete Freigabe des Zimmers länger als 3 Stunden, so kann das SHB für die Vertragsüberschreitung den vollen Logispreis in Rechnung stellen. Vertragliche Ansprüche des Gastes auf ordentliche Weiterbenutzung der Flächen werden hierdurch nicht begründet; die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt vorbehalten.

Das SHB behält sich im Falle des verspäteten Verlassens des Zimmers vor, die Gegenstände des Gastes aus dem Zimmer zu entfernen und an einem geeigneten Ort im SHB kostenpflichtig aufzubewahren.

6.3 Preise / Zahlungspflicht

Die vom SHB kommunizierten Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer ein.

Der Gast ist verpflichtet, die für die Zimmerüberlassung und die von ihm in Anspruch genommenen weiteren Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise des SHBs zu zahlen. Dies gilt auch für Bestellungen von seinen Begleitern und Besuchern.

Eine Erhöhung gesetzlicher Abgaben nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Gastes. Preisangaben in Fremdwährungen sind Richtwerte und werden zum jeweiligen Tageskurs verrechnet. Gültigkeit haben jeweils diejenigen Preise, die vom SHB bestätigt werden.

Die Preise können vom SHB geändert werden, wenn der Gast nachträglich Änderungen der Anzahl Gäste, der Anzahl gebuchten Zimmer, der Leistung des SHBs oder der Aufenthaltsdauer der Gäste veranlasst.

Je nach Vereinbarung bzw. ab einem Reservationsbetrag von CHF 500.- kann das SHB eine Anzahlung von 100 % des gesamten Buchungsbetrags verlangen. Die Anzahlung ist als Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt zu verstehen.

Nach Ablauf der kostenfreien Stornierungsoption, belastet das SHB die hinterlegte Kreditkarte mit dem vollen Betrag. Das SHB kann in jedem Fall eine Kreditkartengarantie verlangen. Bei Langzeitaufenthalten ab zwei Wochen ist der Gesamtbetrag für den Aufenthalt, sofern nichts anderes vereinbart, mit der Buchung per sofort fällig.

Bei nicht fristgerechter Anzahlung oder Leistung der Kreditkartengarantie kann das SHB vom Vertrag (inkl. aller Leistungsversprechungen) unverzüglich (ohne Mahnung) zurücktreten und die aufgeführten Annullierungskosten verlangen.

Dem SHB steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistungen gegenüber dem Gast zu.

Die Schlussrechnung umfasst den vereinbarten Preis zuzüglich allfälliger Mehrbeträge, die aufgrund zusätzlicher Leistungen des SHBs für den Gast und/oder die ihn begleitenden Personen entstanden sind. Die Schlussrechnung ist – vorbehaltlich anderer Vereinbarungen – spätestens anlässlich des Check-outs am Abreisetag in Schweizer Franken bar oder per akzeptierter Kreditkarte zu bezahlen.

Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Gast ohne weitere Mahnung in Verzug. Ab diesem Zeitpunkt kann das SHB einen Verzugszins von 5 % auf den ausstehenden Betrag erheben.

Für jede Mahnung kann das SHB eine Mahngebühr von CHF 50.– erheben. Mietkautionen werden innert 30 Tagen nach Abreise auf ein vom Gast angegebenes Konto zurücküberwiesen. Erfolgt die Rücküberweisung auf ein Konto im Ausland, gehen sämtliche anfallenden Transfergebühren zu Lasten des Empfängers.

6.4. Rücktritt durch das SHB

Bis und mit 7 Tage vor dem vereinbarten Ankunftstag des Gasts kann das SHB ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

Ferner ist das SHB berechtigt, jederzeit aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch unverzügliche einseitige und schriftliche Erklärung ausserordentlich und mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Als sachlich gerechtfertigte Gründe gelten beispielsweise:

- Eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wird während der vom SHB gesetzten Frist nicht geleistet;
- Höhere Gewalt oder andere vom SHB nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages objektiv unmöglich machen;
- Zimmer oder Räume, die unter irreführender oder falscher Angabe, z.B. in der Person des Gasts oder des Gebrauchs- oder Aufenthaltzwecks, gebucht oder genutzt werden;
- Das SHB begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit anderer Hotelgäste oder das Ansehen des SHBs beeinträchtigen kann;

- Der Gast zahlungsunfähig geworden ist (Konkurs oder fruchtlose Pfändung) oder er seine Zahlungen eingestellt hat;
- Der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist.

Bei einem Rücktritt des SHBs aus den vorgenannten Gründen erwächst dem Gast kein Anspruch auf Schadenersatz und die Entschädigung für die gebuchten Leistungen bleibt grundsätzlich geschuldet.

6.5. *Annulation der Reservation / Annullationsgebühren*

Annulation

Eine Annulation der Reservation bedarf der schriftlichen Zustimmung des SHBs. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis auch dann zu zahlen, wenn der Gast vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Bei einem Nichterscheinen des Gastes ("no-show") werden 100 % der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt.

Entscheidend für die Berechnung der Annullationsgebühr ist das Eintreffen der schriftlichen Annulation des Gasts beim SHB. Dies gilt sowohl für Briefe als auch für E-Mail-Nachrichten.

Tritt der Gast vom Vertrag zurück, ohne dass eine genehmigte Annulation vorliegt, oder erfolgen Um- bzw. Abbestellungen von bestimmten reservierten Leistungen, so kann das SHB die nachfolgenden Annullationsgebühren in Rechnung stellen.

Annullationsgebühren

Einzelreservierungen

Bis und mit 6 Tage vor dem vereinbarten Anreisedatum kann der Gast ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten. Ab dem 5. Tag, bis Anreisedatum werden 100% verrechnet gemäss Reservationsbestätigung.

Langzeitaufenthalte

Bei Langzeitaufenthalten ab zwei Wochen kann der Gast bis 30 Tage vor dem vereinbarten Anreisedatum ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten. Ab dem 29. Tag bis Anreisedatum kann das SHB 100% des Preises gemäss Reservationsbestätigung verlangen.

Gruppenreservierungen

Die untenstehenden Annullationsgebühren kommen zur Anwendung, wenn mehr als 10 Personen einer Gruppe (s.v. Ziff. 3) oder 100 % der gebuchten Leistungen annulliert werden. Bis und mit 15 Tage vor dem vereinbarten Anreisedatum kann die Gruppereservation ohne Kostenfolge annulliert werden. Ab dem 14. Tag, bis Anreisedatum werden 100% verrechnet gemäss Reservationsbestätigung.

Schadenminderung

Das SHB ist bestrebt, sowohl für annullierte Einzel- als auch Gruppenreservierungen, die nicht in Anspruch genommenen Leistungen anderweitig zu vergeben. Sofern das SHB die annullierten Leistungen im vereinbarten Zeitraum anderweitig gegenüber Dritten erbringen kann, reduziert sich die Annullationsgebühr des Gastes um den Betrag, den diese Dritten für die annullierte Leistung zahlen.

6.6. *Verunmöglichte Anreise*

Kann der Gast in Folge höherer Gewalt (Hochwasser, Lawinienabgang, Erdbeben etc.) nicht oder nicht rechtzeitig anreisen, so ist er nicht verpflichtet, das vereinbarte Entgelt für die versäumten Tage zu bezahlen.

Der Gast muss die Unmöglichkeit der Anreise beweisen.

Die Zahlungspflicht für den gebuchten Aufenthalt lebt jedoch ab dem Moment der Anreisemöglichkeit wieder auf.

6.7. Vorzeitige Abreise

Reist der Gast vorzeitig ab, so ist das SHB berechtigt, die gesamten gebuchten Leistungen zu 100% in Rechnung zu stellen.

Das SHB ist bestrebt, bei einer vorzeitigen Abreise die nicht in Anspruch genommenen Leistungen anderweitig zu vergeben. Sofern das SHB die nicht in Anspruch genommenen Leistungen im vereinbarten Zeitraum anderweitig Dritten gegenüber erbringen kann, reduziert sich der Rechnungsbetrag des Gastes um den Betrag, den diese Dritten für die annullierte Leistung zahlen.

6.8. Rückgabe der Mieteinheit

Ausserordentliche Verschmutzung

Als ausserordentliche Verschmutzung gilt jede Verschmutzung, die über das übliche Mass hinausgeht und eine zusätzliche Reinigung erforderlich macht. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschliesslich:

- Verschmutzungen durch Verschüttung von Substanzen (z.B. Alkohol, Fett, Farbe, Körperflüssigkeiten) auf Böden, Wänden, Möbeln oder Textilien.
- Zurückgelassener Abfall oder Unrat in erheblichem Umfang, der nicht in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt wurde.
- Tierexkremate, Haare oder Gerüche durch Haustiere oder mangelnde Körperhygiene, die nicht ordnungsgemäss gereinigt wurden.
- Schäden oder Verunreinigungen durch Rauchen oder Raucherzeugnisse.
- Besondere Massnahmen, wie der Einsatz von Spezialreinigungsmitteln oder eine Tiefenreinigung von Teppichen, Polstermöbeln oder Betten.

Die Kosten für eine ausserordentliche Reinigung werden nach Aufwand (Stundenansatz CHF 120.00) berechnet und dem Gast separat in Rechnung gestellt. Verunreinigung von Gegenständen, Wäsche und Materialien, welche professionelle Reinigung oder Reparatur durch Dritte benötigen, wird dem Gast in Rechnung gestellt.

6.9. Sonstiges

Durch den Abschluss eines Vertrages erwirbt der Gast das Recht auf den üblichen Gebrauch der gemieteten Räume und der Einrichtungen des SHBs durch alle gebuchten Personen, die üblicherweise und ohne besondere Bedingungen den Gästen zur Benützung zugänglich sind, und auf die übliche Bedienung. Der Gast hat seine Rechte gemäss allfälligen SHB- und/oder Gästerichtlinien (Hausordnung) auszuüben.

Babybetten

- Kinder bis einschließlich 2 Jahre zahlen nichts für die Übernachtung in einem verfügbaren Kinderbett.

Zustellbetten

- Kinder ab 3 Jahren bis 11 Jahre zahlen CHF 80.00 pro Person und Nacht für die Übernachtung in einem verfügbaren Zustellbett.
- Jugendliche ab 12 Jahren und älter zahlen CHF 110.00 pro Person und Nacht für die Übernachtung in einem verfügbaren Zustellbett.

Schlüsselverlust

Bei einem Schlüsselverlust muss der Gast die Kosten für den neuen Schlüssel und den Ersatz der Schlösser bezahlen. Die Kosten belaufen sich auf CHF 750.00.

Sonnenstoren im Bijou

Die Sonnenstoren im Bijou liegen während der Mietdauer in der Verantwortung des Gastes. Die Sonnenstoren müssen beim Verlassen des Zimmers und in der Nacht immer eingefahren werden. Bei selbstverschuldeter Beschädigung der Sonnenstoren aufgrund eines Unwetters müssen die Kosten vom Gast getragen werden.

Notfall-Schlüssel

Das SHB besitzt einen Wohnungsschlüssel für Notfälle, um den Zugang zum jeweiligen Zimmer zu gewährleisten (z.B. bei Wasserschäden, Brandalarm o.ä.).

Internet

Für einen Zugang zum Internet muss der Gast sich Online registrieren. Diese Dienstleistung ist für alle Gäste kostenlos. Der Gast trägt die Verantwortung für den Gebrauch seiner Logindaten. Er haftet für Missbrauch und illegales Verhalten bei der Internetnutzung.

Hunde

Hunde dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des SHBs und gegen eine besondere Vergütung von CHF 35.00 pro Nacht in das SHB mitgebracht werden. Hunde im Bett sind nicht erlaubt. Sollte dies nicht eingehalten werden, können zusätzliche Reinigungskosten entstehen. Es gilt auf dem ganzen Areal Leinenpflicht. Es sind keine anderen Tiere erlaubt.

Der Gast, der ein Hund in das SHB mitbringt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäss zu halten bzw. zu beaufsichtigen oder auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen.

Der Gast muss über eine entsprechende Tierhalterversicherung für seinen Hund verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist bei Aufforderung dem SHB vorzulegen.

Raucherzeugende Gegenstände

Im ganzen Chalet, Bijou und Restaurant sowie auf den Terrassen und Balkonen der Zimmer sind raucherzeugende Gegenstände wie Räucherstäbchen oder ein Grill (egal ob mit Kohle oder elektrisch) verboten.

6.10. Verlängerung des Aufenthaltes

Vorbehaltlich anderer Absprachen hat der Gast keinen Anspruch darauf, dass sein Aufenthalt verlängert wird.

Kann der Gast am Tag der Abreise das SHB nicht verlassen, weil durch unvorhersehbare aussergewöhnliche Umstände / höhere Gewalt (z.B. extremer Schneefall, Hochwasser etc.) sämtliche Abreisemöglichkeiten gesperrt oder nicht benutzbar sind, so wird der Vertrag für die Dauer der Unmöglichkeit der Abreise automatisch zu den bisherigen Konditionen verlängert.

6.11. Zusätzliche Bedingungen für Gruppen

Gruppentarife kommen nur bei vorhergehender Vereinbarung und schriftlicher Bestätigung durch das SHB zur Anwendung.

Für eine Gruppe mit weniger als 10 Personen gelten die Tarife für Einzelreisende.
Die gemeinsame An- und/oder Abreise von Gruppen ist dem SHB 3 Tage vor der Anreise schriftlich mitzuteilen.

Es wird nur eine Gesamtrechnung gegenüber dem Reiseleiter erstellt, der für diesen Betrag voll haftet.

Die endgültige Personenzahl der Gruppe (inkl. Namensliste) der Gruppe muss dem SHB bis spätestens 14 Kalendertage vor Ankunft der Gruppe mitgeteilt werden.

Bei Annullation einer Gruppenreservation gelten die unter Punkt «Annulation» aufgeführten Annullationsgebühren.

6.12 Erkrankung oder Tod des Gastes

Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im SHB, so benachrichtigt das SHB auf Wunsch des Gastes einen Arzt. Ist der Gast nicht mehr handlungsfähig und hat das SHB Kenntnis von der Erkrankung, so erfolgt die Benachrichtigung durch das SHB.

Die medizinische Betreuung erfolgt in jedem Fall auf Kosten des Gastes.

Mit dem Tod des Gastes endet der Vertrag mit dem SHB.

7. Veranstaltungen

Eine Veranstaltung kann Raummieten, Verpflegung, Catering, technische Einrichtungen, Unterkunft und weitere Leistungen umfassen.

Für die Erstellung von Offerten, Konzepten sowie für Planungs- und Beratungsleistungen kann das SHB einen Administrationsaufwand von CHF 105.– pro Stunde in Rechnung stellen. Dies gilt insbesondere bei aufwendigen Abklärungen, mehrfachen Angebotsanpassungen oder umfangreicher Planungsarbeit.

Kommt der Anlass nicht zustande, behält sich das SHB vor, den entstandenen Aufwand für Offertstellung und Planung nach effektivem Aufwand in Rechnung zu stellen, auch wenn noch keine unterschriebene Auftragsbestätigung vorliegt.

7.1 Teilnehmerzahl

Der Gast verpflichtet sich, dem SHB die verbindliche Teilnehmerzahl für eine Veranstaltung spätestens 7 Werktage vor dem Veranstaltungstermin mitzuteilen.

Weicht die vom Gast mitgeteilte Teilnehmerzahl gegenüber der endgültigen Teilnehmerzahl ab, dann gilt:

- Abrechnung nach gemeldeter Teilnehmerzahl.
- Bei späterer Erhöhung der tatsächlichen Teilnehmerzahl erfolgt – unter dem Vorbehalt der Durchführbarkeit – die Abrechnung nach der tatsächlichen Teilnehmerzahl.

7.2 Rücktritt durch das SHB

Bis und mit 30 Tage vor der Veranstaltung kann das SHB ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

Ferner ist das SHB berechtigt, jederzeit aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch unverzügliche einseitige und schriftliche Erklärung ausserordentlich und mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten:

Als sachlich gerechtfertigte Gründe gelten beispielsweise:

- Eine vereinbarte Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wird während der vom SHB gesetzten Frist nicht geleistet;
- Höhere Gewalt oder andere vom SHB nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages objektiv unmöglich machen;
- Zimmer oder Räume, die unter irreführender oder falscher Angabe, z.B. in der Person des Gasts oder des Gebrauchs- oder Aufenthaltszwecks, gebucht oder genutzt werden;
- Das SHB begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit anderer Hotelgäste oder das Ansehen des SHBs beeinträchtigen kann;
- Der Gast zahlungsunfähig geworden ist (Konkurs oder fruchtlose Pfändung) oder er seine Zahlungen eingestellt hat;
- Der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist.

- Die Checkliste nicht bis 30 Tage vor der Veranstaltung von beiden Parteien unterschrieben, gilt der Vertrag als nichtig und es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

Bei einem Rücktritt des SHBs aus den vorgenannten Gründen erwächst dem Gast kein Anspruch auf Schadenersatz und die Entschädigung für die gebuchten Leistungen bleibt grundsätzlich geschuldet.

7.3. Annullationsbestimmungen

Eine Annullation der Reservation bedarf der schriftlichen Zustimmung des SHBs. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis auch dann zu zahlen, wenn der Gast vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt.

Entscheidend für die Berechnung der zu zahlenden Annullationsgebühr ist das Eintreffen der schriftlichen Annullation des Gasts beim SHB.

Tritt der Gast vom Vertrag zurück, ohne dass eine genehmigte Annullation vorliegt oder erfolgen Um- bzw. Abbestellungen von bestimmten reservierten Leistungen, so kann das SHB die folgenden Annullationsgebühren in Rechnung stellen.

7.4. Annullationsgebühren

Kann eine Veranstaltung aus Gründen, welche nicht dem SHB zuzurechnen sind und für welche das SHB nicht verantwortlich ist nicht durchgeführt werden, so behält das SHB den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Leistung entsprechend der Auftragsbestätigung unter Berücksichtigung des Eingangs der schriftlichen Annullation wie folgt:

Ab unterschriebener Auftragsbestätigung erhebt das SHB bei einer Stornierung Anspruch auf einen Betrag von CHF 650.– für die Vorbereitung, Planung und administrativen Zeitaufwände. Bis spätestens 60 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstag kann der Gast durch einseitige schriftliche Erklärung ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

Absage der Veranstaltung 59 – 31 Tage vor dem Veranstaltungstermin:
50 % des vereinbarten Betrages gemäss Auftragsbestätigung.

Absage der Veranstaltung ab 30 Tage vor dem Veranstaltungstermin:
100 % des vereinbarten Betrages gemäss Auftragsbestätigung

Führt der Gast innerhalb eines Jahres eine Veranstaltung im ursprünglich vereinbarten Umfang im SHB durch, so werden 50 % des verbuchten Rechnungsbetrages/Annullierungskosten wieder gutgeschrieben.

7.5. Veranstaltungsdauer

Verschieben sich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des SHBs die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann das SHB zusätzlich Kosten für die Vorhaltung von Personal und Ausstattung in Rechnung stellen, es sei denn, das SHB habe die Verschiebung selbst zu vertreten.

Das SHB hat das Recht, die Veranstaltungsteilnehmer nach Ablauf einer allfälligen Verlängerungsbewilligung aus den Räumlichkeiten zu weisen.

Verlängerungen können schriftlich beim SHB angefragt werden.

7.6. *Abwicklung von Veranstaltungen*

Soweit das SHB für den Gast auf dessen Veranlassung technische und andere Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es auf Rechnung des Gasts.

Der Gast haftet für die sorgfältige Behandlung und die ordnungsgemässe Rückgabe der Einrichtungen. Das SHB wird vom Gast von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen freigestellt.

Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen und Geräten des Gasts unter Nutzung des Stromnetzes des SHBs bedarf der vorherigen schriftlichen Bewilligung des SHBs. Durch die Verwendung dieser Geräte und Anlagen auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des SHBs gehen zu Lasten des Gasts, soweit das SHB diese nicht selbst zu vertreten hat. Die durch die Nutzung der elektrischen Anlagen und Geräte entstehenden Stromkosten kann das SHB pauschal erfassen und berechnen.

Der Gast ist mit Einwilligung des SHBs berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann das SHB Anschluss- und Verbindungsgebühren (siehe separate Aufstellung) verlangen. Störungen an vom SHB zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden auf Anzeige des Gastes hin raschmöglichst beseitigt. Soweit das SHB die Störungen nicht zu vertreten hat, werden durch Störungen weder Leistungsansprüche gemindert noch Haftungen begründet.

Der Gast hat alle für die Durchführung der Veranstaltung gegebenenfalls notwendigen behördlichen Bewilligungen auf eigene Kosten einzuholen. Ihm obliegt die Einhaltung der Bewilligungen sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften in Zusammenhang mit der Veranstaltung. Bussgelder wegen eines Verstosses gegen die Bewilligungen sind vom Gast zu zahlen.

Der Gast hat die im Zusammenhang mit Musikdarbietung und Beschallung erforderlichen Formalitäten und Abrechnungen eigenverantwortlich mit den zuständigen Institutionen (z.B. SUIZA) abzuwickeln.

7.1. *Durch den Gast eingebrachte Gegenstände*

Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Gasts in den Veranstaltungsräumen bzw. auf dem SHBareal. Das SHB übernimmt keine Bewachungs- und Aufbewahrungspflicht. Das SHB übernimmt für den Verlust, Untergang oder Beschädigung der eingebrachten Gegenstände keine Haftung, ausser bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des SHBs. Die Versicherung mitgebrachter Gegenstände obliegt dem Gast.

Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Das SHB ist berechtigt, dafür einen amtlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit dem SHB abzusprechen.

Die eingebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach dem Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Zurückgelassene Gegenstände darf das SHB auf Kosten des Gasts entfernen und / oder einlagern lassen. Ist die Entfernung mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden, kann das SHB die Gegenstände im Veranstaltungsraum belassen und für die Dauer des Verbleibs dem Gast die übliche Raummiete in Rechnung stellen.

Verpackungsmaterial (Karton, Kisten, Kunststoff etc.), welches in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Gast oder Dritte anfällt, muss vom Gast entsorgt werden. Sollte der Gast Verpackungsmaterial im SHB zurücklassen, ist das SHB zur Entsorgung auf Kosten des Gasts berechtigt.

8. Restaurant

8.1. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang des Vertrags bestimmt sich gemäss individuell vorgenommener Reservation des Gastes. Der Gast hat – andere vertragliche Vereinbarungen vorbehalten – keinen Anspruch auf einen bestimmten Tisch/Raum.

Sollten trotz einer bestätigten Reservation kein Tisch/Raum im Restaurant verfügbar sein, so muss das Restaurant den Gast unverzüglich hierüber informieren und gleichwertigen Ersatz in einem räumlich nahen gelegenen Restaurant vergleichbarer oder höherer Kategorie anbieten.

Reservierte Tische werden maximal 15 Minuten über die vereinbarte Zeit hinaus freigehalten. Danach behält sich das Seehotel Baumgarten das Recht vor, den Tisch an andere Gäste weiterzugeben. Während der Hochsaison willigt der Gast mit der Reservation ein, den Tisch nach 1 Stunde und 45 Minuten für nachfolgende Gäste freizugeben.

Allfällige Mehraufwendungen für das Ersatzrestaurant gehen zu Lasten des Restaurants. Lehnt der Gast das Ersatzrestaurant ab, so hat das Restaurant vom Gast bereits erbrachte Leistungen umgehend zu erstatten.

8.2. Speisen und Getränke

Sämtliche Speisen und Getränke sind ausschliesslich vom SHB zu beziehen.

In Sonderfällen (Spezialitäten, usw.) kann hierüber eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen werden. In einem solchen Fall ist das SHB berechtigt, eine Servicegebühr bzw. ein Korkengeld (siehe separate Aufstellung) zu verlangen.

8.3. Preise und Zahlungspflicht

Die vom Restaurant genannten Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) und schliessen die gesetzliche Mehrwertsteuer mit ein.

Der Gast ist verpflichtet, für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen die vereinbarten bzw. geltenden Preise des Restaurants zu zahlen. Dies gilt auch für vom Gast, seinen Begleitern und Besuchern veranlasste Leistungen und Auslagen des Restaurants an Dritte.

Eine Erhöhung gesetzlicher Abgaben nach Vertragsabschluss geht zu Lasten des Gastes. Preisangaben in Fremdwährungen sind Richtwerte und werden zum jeweiligen Tageskurs verrechnet. Alle publizierten Preise können jederzeit ohne Mitteilung an den Gast angepasst werden. Gültigkeit haben jeweils diejenigen Preise, die vom Restaurant bestätigt werden.

Je nach Vereinbarung bzw. ab einem Reservationsbetrag von CHF 1000.- kann das Restaurant eine Anzahlung von 50% des gesamten Buchungsbetrags verlangen. Die Anzahlung ist als Teilzahlung auf das vereinbarte Entgelt zu verstehen.

Das Restaurant kann anstelle einer Anzahlung auch eine Kreditkartengarantie verlangen.

Eine Vorauszahlung ist innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Reservationsbestätigung zu überweisen. Erfolgt die Reservation kurzfristiger, so verlangt das Restaurant eine Kreditkartengarantie über den gesamten Buchungsbetrag.

Bei nicht fristgerechter Anzahlung oder Leistung der Kreditkartengarantie kann das Restaurant den Vertrag unverzüglich (ohne Mahnung) auflösen, bzw. von den gemachten Leistungsversprechungen zurücktreten und die unter Ziffer 9 genannten Stornierungskosten verlangen.

Dem Restaurant steht das Recht auf jederzeitige Abrechnung bzw. Zwischenabrechnung seiner Leistungen zu.

Die Schlussrechnung umfasst den vereinbarten Preis zuzüglich allfälliger Mehrbeträge, die aufgrund gesonderter Leistungen des Restaurants für den Gast und/oder die ihn begleitenden Personen entstanden sind. Die Bezahlung kann bar in Schweizer Franken oder mit einer akzeptierten Kreditkarte erfolgen.

8.4. Rücktritt durch das Restaurant

Bis spätestens 30 Tage vor dem vereinbarten Veranstaltungstag kann das SHB durch einseitige schriftliche Erklärung ohne Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten. Ferner ist das Restaurant berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund durch einseitige (schriftliche) Erklärung ausserordentlich vom Vertrag zurückzutreten:

Als sachlich gerechtfertigte Gründe gelten beispielsweise:

- höhere Gewalt oder andere vom Restaurant nicht zu vertretende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
- Veranstaltungen die unter irreführender oder falscher Angabe vertragswesentlicher Tatsachen, z.B. in der Person des Gasts oder des Gebrauchs- oder Aufenthaltszwecks, gebucht werden;
- das Restaurant begründeten Anlass zur Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit anderer Restaurantgäste oder das Ansehen des Restaurants beeinträchtigen kann;
- der Zweck bzw. der Anlass des Aufenthaltes gesetzeswidrig ist.

Bei berechtigtem Rücktritt des Restaurants erwächst dem Gast kein Anspruch auf Schadenersatz und die Entschädigung bleibt grundsätzlich geschuldet.

8.5. Verlängerung

Wird mit der reservierten Veranstaltungsdauer die gesetzliche Schliessungsstunde (Polizeistunde) voraussichtlich überschritten, hat sich der Gast spätestens 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung an das Restaurant zu wenden, damit die erforderlichen Bewilligungen eingeholt werden können. Die Kosten für die Bewilligungen werden dem Gast in Rechnung gestellt. Das Restaurant kann für die Erteilung von Bewilligungen nicht garantieren.

Das Restaurant hat das Recht, die Veranstaltungsteilnehmer nach Ablauf der Verlängerungsbewilligung aus den Räumlichkeiten zu weisen.

8.6. Versicherung

Die Versicherung für eingebrachte Materialien obliegt in jedem Fall dem Gast. Das Restaurant kann schon vor der Reservationsbestätigung einen Versicherungsnachweis verlangen.

8.7. Hunde

Tiere dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Restaurants mitgebracht werden.

Der Gast, der ein Tier in das SHB mitbringt, ist verpflichtet, dieses Tier während seines Aufenthaltes ordnungsgemäss zu halten bzw. zu beaufsichtigen oder auf seine Kosten durch geeignete Dritte verwahren bzw. beaufsichtigen zu lassen. Es gilt Leinenpflicht auf dem ganzen Areal.

Der Gast muss über eine entsprechende Tierhalterversicherung für sein Tier verfügen. Der Nachweis der entsprechenden Versicherung ist bei Aufforderung dem SHB vorzulegen.

8.8. Erkrankung des Gastes

Erkrankt ein Gast während seines Aufenthaltes im Restaurant, so benachrichtigt das Restaurant auf Wunsch des Gastes einen Arzt. Ist der Gast nicht mehr handlungsfähig und hat das Restaurant Kenntnis von der Erkrankung, so kann es auch ohne Aufforderung des Gastes einen Arzt benachrichtigen.

Die medizinische Betreuung erfolgt in jedem Fall auf Kosten des Gastes.

9. Hafereglement

9.1. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

Dieses Hafereglement regelt die Organisation, Verwaltung, Nutzung, Miete und Tarifordnung der Hafenanlage des Seehotel Baumgarten in Kehrsiten. Betreiberin ist die MB Betriebs-AG, Baumgarten 4, 6365 Kehrsiten.

Geltungsbereich

Das Hafereglement gilt für alle Personen, welche Wasserfahrzeuge halten oder führen und damit die Bootshafenanlagen benutzen. Es gilt zudem für alle Personen, die sich innerhalb der Bootshafenanlagen aufhalten.

9.2. Organisation und Verwaltung

Betriebsleitung

Die Geschäftsleitung des Seehotel Baumgarten ist verantwortlich für:

- die strategische Führung betreffend Bau, Betrieb und Unterhalt der Bootshafenanlagen
- die Festlegung der Tarifordnung für die Vermietung von Standplätzen und für Gebühren
- die Entscheide über Massnahmen bei Beschwerden zu Anordnungen der Hafenverwaltung gegenüber Personen, welche einen Standplatz gemietet haben oder welche die Hafenanlagen benutzen

Hafenverwaltung

Die Hafenverwaltung besteht aus der Geschäftsführung.

Aufgaben und Befugnisse:

- Betrieb & Unterhalt der Hafenanlage
- Vermietung und Vergabe von Bootsplätzen
- Zuteilung der Gästeplätze
- Unmittelbare Hafenaufsicht und Durchsetzung des Hafereglements.

9.3 Vermietung von Standplätzen

Zuständigkeit

Die Zuteilung der Standplätze sowie der Abschluss der Mietverträge erfolgt durch die Hafenerwaltung.

Zuteilung

Standplätze werden einzeln jeweils an eine natürliche Person zugeteilt, welche ein Boot zu Eigentum besitzt. In der Regel wird nur ein Standplatz pro Person zugeteilt. Ist die Nachfrage nach Standplätzen grösser als das zur Verfügung stehende Angebot, sind die bewerbenden Personen zunächst in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- Natürliche Personen mit Wohnsitz in Kehrsiten Nidwalden
- Natürliche Personen mit Wohnsitz im Kanton Nidwalden oder sekundärer Steuerpflicht in Kehrsiten.
- Natürliche Personen mit Wohnsitz in ausserhalb des Kanton Nidwalden

Warteliste

Die Hafenerwaltung führt eine Warteliste. Die Reihenfolge auf der Warteliste richtet sich nach dem Zeitpunkt der Bewerbung. Die Liste ist bei der Hafenerwaltung einsehbar. Es werden keine Kopien abgegeben. Maximal eine an einer Miete interessierte Personen kann sich auf die Warteliste setzen lassen.

Zuteilung

Ist eine an einer Miete interessierte Person auf der Warteliste an die erste Stelle gerückt und wird ein Platz frei, nimmt die Hafenerwaltung mit der interessierten Person direkten Kontakt auf. Ihr wird eine befristete Bedenkzeit zur Annahme des Standplatzes eingeräumt. Liegt nach Ablauf dieser Frist keine Antwort vor, erfolgt die Streichung von der Warteliste. Nimmt die interessierte Person den ihr zugeteilten Standplatz an, wird ihr ein Mietvertrag zur Unterschrift zugestellt. Erfolgt innert 20 Tagen keine Rücksendung des unterzeichneten Mietvertrags, erfolgt eine Streichung von der Warteliste. Die an einer Miete interessierte Person kann den angebotenen Standplatz einmal ablehnen, worauf der nächste frei werdende Standplatz wieder ihr angeboten wird. Eine zweite Ablehnung hat die Streichung von der Warteliste zur Folge. Will die an einer Miete interessierte Person momentan kein weiteres Angebot und trotzdem auf der Liste bleiben, hat sie dies der Hafenerwaltung innert 10 Tagen schriftlich mitzuteilen unter Angabe des Datums, ab welchem wieder ein neues Angebot gewünscht wird. Eine Aufschiebung ist bis maximal 3 Jahre möglich.

Untermiete und Abtausch

Untervermietung, Gebrauchsüberlassung sowie Abtausch der Standplätze sind verboten. Die Nichtbelegung des Bootsplatzes mit einem Boot für mehr als 4 aufeinander-folgende Wochen während der Saison vom 1. April bis 31. Oktober ist vorgängig der Hafenerwaltung zu melden.

Änderung der Kontaktdaten

Die Mieterschaft ist verpflichtet, der Hafenerwaltung allfällige Änderungen der Kontaktdaten (Personalien, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) innert 30 Tagen zu melden.

9.4 Benutzung und Gebühren

Der Strom wird pauschal pro Bootsplatz für CHF 250.-/Mietjahr verrechnet.

Hunde sind auf der Anlage erlaubt, müssen jedoch an der Leine geführt werden. Der Kot wird bitte aufgenommen, es stehen RobiDog's zur Verfügung.

Steg / Mole

Der Steg sowie die Mole dürfen nicht zur Lagerung von privaten Gegenständen genutzt werden. Es ist lediglich erlaubt, die Blache tagsüber kurzfristig zu deponieren. Ansonsten sind Steg und Mole jederzeit frei von Gegenständen zu halten, damit Sicherheit und Durchgang für alle gewährleistet sind.

Badekabinen

Zusätzlich stehen Badekabinen auf dem Bootshaus zur Verfügung. Diese können zum Preis von CHF 150.00 pro Jahr gemietet werden.

Befestigung der Boote

Für das Aufziehen der Boote dürfen ausschliesslich die dafür vorgesehenen festen Vorrichtungen benutzt werden. Jede Abänderung dieser Vorrichtungen ist ausdrücklich untersagt.

Die Boote sind ordnungsgemäss zu befestigen, sodass die Bootseinstellhalle, die Bootsplätze sowie die Nachbarboote auch bei wechselndem Wasserstand nicht beschädigt werden. Das dafür benötigte Material ist durch den Bootseigentümer selbst bereitzustellen.

Unterhalt, Sorgfaltspflicht und Haftung

Der Unterhalt der Bootseinstellhalle wird durch die Verwaltung organisiert.

Die Benützer der Bootseinstellhalle sind verpflichtet, die Anlagen mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln.

Die Bootseigentümer haften für sämtliche Schäden, die sie oder ihr Boot an der Bootseinstellhalle, an Einrichtungen oder an Nachbarbooten verursachen.

- Schäden an Anlagen oder an Booten Dritter sind der Verwaltung unverzüglich zu melden.
- Die Verwaltung lehnt, soweit gesetzlich zulässig, jegliche Haftung für Personen- und Sachschäden ab.
- Unberechtigten ist das Betreten der Bootseinstellhalle sowie der Boote untersagt.
- Bootseigentümer, die längere Zeit abwesend sind, haben einen verantwortlichen Bootsbetreuer zu bezeichnen. Name, Adresse und Telefonnummer dieses Betreuers sind der Verwaltung mitzuteilen. Der Bootseigentümer haftet für alle durch diesen Betreuer verursachten Personen- und Sachschäden.
- Für Unterhaltsarbeiten im Hafenbecken sind die Bootsplätze auf Weisung der Verwaltung freizugeben.

Verkehrsvorschriften

Die geltenden gesetzlichen Vorschriften sowie Signal- und Hinweistafeln sind einzuhalten. Fahrzeuge aller Art sind ordnungsgemäss auf den dafür vorgesehenen Parkfeldern abzustellen. Im Bereich der Bootseinstellhalle (Uferbereich, Einfahrt und Halle) ist eine maximale Geschwindigkeit von 5 km/h zulässig. Im Übrigen gilt das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt.

Allgemeine Bestimmungen

- Das Versperren des Hafeneinganges sowie der Anlagen ausserhalb des eigenen Standplatzes ist untersagt.
- Das Laufenlassen des Schiffs- oder Hilfsmotors zum Aufladen von Akkumulatoren sowie für Motorrevisionsarbeiten ist verboten.
- Das Baden in der Bootseinstellhalle sowie im Bereich der Einfahrt ist untersagt.
- Das Wasser darf nicht durch Öl, Petrol, Treibstoffe, Chemikalien, Fäkalien oder andere Stoffe verunreinigt werden. Ebenso ist es untersagt, Gegenstände in den See zu werfen.
- Bei Verunreinigungen des Sees kommen die entsprechenden Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes zur Anwendung.
- Nutzung der Bootsplätze durch die Verwaltung
- Die Hafenvverwaltung ist berechtigt, in Ausnahmefällen einen Bootsplatz kurzfristig für Gäste zu nutzen.
- Der Hafenvmieter hat in diesem Fall das Recht, die Verwaltung zu kontaktieren. Die Verwaltung wird sich bemühen, den Platz so rasch wie möglich wieder für den Mieter freizugeben.
- Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist strikt einzuhalten.
- Die Badestrandbenutzung kostet 1Tag/ CHF 15.- pro Person.
- Die Parkplätze für die Bootsplatzmieter sind hinter dem Seehotel Baumgarten. Es kann pro Tag (CHF 15.00) für den Parkplatz bezahlt werden oder mit einer Jahreskarte à CHF 250.00
- Die Bootsplatzmieter haben die Möglichkeit den Kehrriech in gebührenpflichtigen Säcken bei der Tiefgarageneinfahrt einzuwerfen.

- Es dürfen keine Fahrräder, Motorräder oder Autos auf der Parkanlage abgestellt oder benutzt werden.

10. Weitere Bestimmungen

Wünscht der Gast Leistungen, die nicht vom SHB selbst erbracht werden, so handelt das SHB lediglich als Vermittler.

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Soweit diese abgeändert werden können, gilt für Schadenersatzansprüche des Gastes eine absolute Verjährung von 6 Monaten nach Abreise.

Anzeigen in Medien (wie Zeitungen, Radio, Fernsehen, Internet) mit Hinweis auf Veranstaltungen im SHB, mit oder ohne Verwendung des unveränderten Firmenlogos, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das SHB.

Datenschutz

Das SHB bearbeitet personenbezogene Daten des Gastes im Einklang mit den geltenden Datenschutzbestimmungen der Schweiz. Die Bearbeitung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere zur Abwicklung von Reservationen, Aufenthalten, Veranstaltungen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten.

Weitere Informationen zur Datenbearbeitung sind in der Datenschutzerklärung auf der Website des SHB ersichtlich. Die aktuelle Datenschutzerklärung ist auf der Website unter www.seehotelbaumgarten.ch abrufbar.